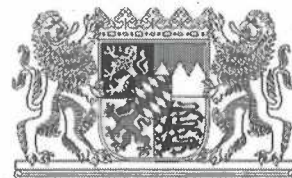


REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Stadt Kitzingen						
N	20. Nov. 2025					
1	2	3	4	6	S	2
ZWV	zB	zK	R	Uml	zA	
R-Termin:				Geschen:		
Termin:						

Finanzverwaltung
20. Nov. 2025
20-HA

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
20-6141-3-2HA
29.10.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
34-4653-4-49
Felix Fuchs

Telefon
+49 931 380 1406 +49 931 380 2406
Felix.Fuchs@reg-ufr.bayern.de

Telefax

Datum
13.11.2025

Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Finanzierung Ihrer Maßnahme erlassen wir folgenden

BEWILLIGUNGSBESCHEID

Nr.: 020 | 2025

Gegenstand der Bewilligung

Gesamtmaßnahme: 02 Stadtteil "Siedlung"

Teilmaßnahme: 01 Soziale Stadt Gebiet Siedlung

Einzelmaßnahme: 010 Spielleitplanung kinderfreundliche Kommune

Förderfähige Ausgaben

Von den Gesamtausgaben der Maßnahme in Höhe von
sind vorläufig förderfähig (gerundet)

75.300 €
75.000 €

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
Landesbank München
Konto-Nr. 1190315, BLZ 700 500 00

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax

(09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Art und Höhe der Zuwendung

Im Rahmen einer Projektförderung werden hierzu vorläufig als Zuschüsse bewilligt 45.000 €

Dieser Betrag wird als Anteilsfinanzierung festgelegt
(Nr. 2.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 5.1 StBauFR).

Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung.

Die Zuwendungen verteilen sich wie folgt

Jahr	Nr.	Datum	Ausgaben	Finanzhilfen in € - Programmmittel	
				Bund	Land
2025	020	13.11.2025	75.000	22.500	22.500
Summe			75.000	45.000	

Zur Beschleunigung von städtebaulichen Investitionen hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen den Ländern 2025 die Möglichkeit eröffnet, die Bund-Länder-Programme noch vor der Bestätigung durch den Bund freizugeben. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Programms durch den Bund.

Die Landesmittel werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlungen erfolgen vorbehaltlich zur Verfügung stehender Ausgabemittel.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 30.11.2027 (Nr. 4.2.5 VV zu Art. 44 BayHO).

Bindungsfrist

Die Bindungsfrist beträgt 5 Jahre (Nr. 20 StBauFR, Nr. 4.2.3 und Nr. 8.2.4 VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 4 AnBest-K).

Vorschriften für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen

Für Einsatz und Verwendung der Zuwendungen gelten neben diesem Bescheid:

- Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
- Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO)
- Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Nebenbestimmungen und Hinweise

Der **Stadtratsbeschluss** ist umgehend, spätestens aber bis zum 31.03.2026, nachzureichen.

Soweit die bisher noch nicht vorliegenden Fördervoraussetzungen nicht nachgewiesen werden, wird ausdrücklich ein **Widerruf** nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG vorbehalten. Entsprechendes gilt bei einem nachträglichen Wegfall von Fördergrundlagen und -voraussetzungen, soweit sie der Antragsteller zu vertreten hat.

Wesentliche Änderungen und Abweichungen vom eingereichten Städtebauförderungsantrag oder von anderen der Bewilligung zugrundeliegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

Die Zuwendungsempfängerin ist zur Mitwirkung an einer begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle verpflichtet (Nr. 5.2.9 VV zu Art. 44 BayHO).

Die eingesetzten Mittel stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Rückforderung soweit die gewährten Zuwendungen 50 % der Gesamtkosten der Gesamtmaßnahme überschreiten.

Die Zuwendungsempfängerin stellt sicher, dass in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern hingewiesen wird.

Dabei sind das Logo des Bundes „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ und „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ in Verbindung mit der Wort-Bild-Marke des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu verwenden.

Die Förderung ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Der Freistaat Bayern kann die geförderte Maßnahme dokumentieren, auswerten oder veröffentlichen.

Ein Verwendungsnachweis ist (abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K) nur dann vorzulegen, wenn die Bewilligungsstelle dies ausdrücklich verlangt (Art. 44a Abs. 1 Satz 1 BayHO). In sonstigen Fällen (d.h. wenn kein Verwendungsnachweis von der Bewilligungsstelle verlangt wird) ist der Auszahlungsantrag (Anforderungsverfahren) zusammen mit der Ausfertigung des Konzepts Spielzeitplanung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Bewilligungsstelle ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von **zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** anzuzeigen, wenn nicht der gesamte bewilligte Zuwendungsbetrag zur Umsetzung des Vorhabens benötigt wird (z.B. günstigere Ausgabenentwicklung). Die Zuwendung wird dann in der Regel auf die zur Umsetzung erforderliche Höhe reduziert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Art. 44a Abs. 1 Satz 3 BayHO ein vollständiger Widerruf der Zuwendung erfolgt, wenn innerhalb der vorgenannten Frist keine entsprechende Mitteilung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist und eine Verwendungsprüfung ergeben sollte, dass die Zuwendung nicht in vollem Umfang zweckentsprechend verwendet worden ist.

Bei Verzögerungen im Maßnahmenablauf ist die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, die Bewilligungsstelle umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Belegaufbewahrung richtet sich nach Nr. 6.4 ANBest-K. Sofern die Bewilligungsstelle keinen Nachweis über die Verwendung der Förderung verlangt, sind die Belege bis Ende des Jahres [Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme +5] aufzubewahren.

Sofern der Verwendungsnachweis angefordert werden sollte, sind folgende Unterlagen der Regierung von Unterfranken **digital** einzureichen (entsprechende Vordrucke stehen in der SecureBox Bayern zur Verfügung):

- **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**
- **Übersicht über die Ausgaben**
(chronologisch geordnet nach dem Zeitpunkt der Zahlung)
- **Bestätigung der Zuwendungsempfängerin** nach dem Formblatt 2 über die bewilligungskonforme Ausführung und Einhaltung der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides (siehe hierzu auch Nr. 5 ANBest-K – Mitteilungspflichten)
- **Formblatt „Zieldefinition / Zielüberprüfung“**
- **Unterschiedlicher Honorarvertrag bzw. Auftragserteilung**
- Dokumentationsunterlagen:
 - ◆ **Ausfertigung Konzept Spielleitplanung**
 - ◆ **Dokumentation** gemäß bekanntem Layout

Grundlagen der Bewilligung sind die mit dem Zuwendungsantrag vom 21.10.2025 eingereichten Unterlagen.

Finanzierungsplan:

Bund-Länder-Programm Sozialer Zusammenhalt	45.000 €
Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin	30.000 €
Förderfähige Ausgaben	75.000 €
Weitere Eigenmittel	300 €
Gesamtkosten der Maßnahme	75.300 €

Die förderfähigen Ausgaben werden als Anteilfinanzierung festgelegt. Eine Nachförderung ist grundsätzlich nicht möglich. Evtl. Mehrkosten bzw. höhere Aufwendungen oder niedrigere Erträge gehen insoweit zu Lasten der Zuwendungsempfängerin.

Die Höhe der Zuwendung wird vorläufig unter Korrekturvorbehalt bewilligt, weil erst nach Umsetzung der Maßnahme die endgültige Höhe der förderfähigen Ausgaben und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Finanzierungsbeiträge Dritter bestimmt werden können. Die Zuwendung wird mit einem Schlussbescheid endgültig festgesetzt.

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Auszahlungsantrags.

Mit freundlichen Grüßen


Zeller